

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Sachantrag-Nr.: 0803/2024 1. Version

vom: 09.01.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Einbringer: Fraktion CDU

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die Ermächtigung des Bürgermeisters, zur Besetzung von Stellen und der Verhinderung der Fachkräfteabwanderung, alle tarifrechtlichen Instrumente, wie u. a. die Nutzung der übertariflichen Arbeitsmarktzulage und der Fachkräftezulage anzuwenden.

Ausschuss/Gremium	Version	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	01.02.2024	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0		
Stadtrat	1. Version	15.02.2024			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Kurzfassung:

Sachantrag: Tarifrrechtliche Instrumente zur Personalgewinnung und -bindung

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

Begründung:

Die Kommunen befinden sich in einer Lage, in der aus verschiedenen Gründen in mehreren Fällen in Sachsen-Anhalt und deutschlandweit über angespannte Personalsituationen in den Kommunalverwaltungen berichtet wird. Beklagt werden unter anderem zu wenig Personal bei zunehmendem Arbeitsaufwand, Überlastung der Mitarbeiterschaft und hohe Fluktuation. Bereits während der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst wurde auf die angespannte Situation in den Kommunalverwaltungen hingewiesen.

Presseberichte zur derzeitigen Lage (auch als Anlage):

- <https://www.volksstimme.de/lokal/stassfurt/personalnotstand-bei-der-stadt1stassfurt-3730330>
- <https://www.dstgb.de/publikationen/pressemitteilungen/zeitenwende-erfordert1neuausrichtung-der-politik-1/>
- <https://www.zdf.de/nachrichten/wirtschaft/start-tarifverhandlungen-oeffentlicher1dienst-forderung-100.html>
- <https://www.volksstimme.de/lokal/genthin/genthiner-stadtverwaltung-vor-dem1kollaps-37128>

Die Stadt Staßfurt muss sich mit Blick auf die derzeitige Aufgabenerfüllung und die zukünftigen Herausforderungen, wie z. B. Wärmeplanung, Digitalisierung und dem demografischen Wandel in der Bevölkerung zukunftsfähig aufzustellen. Dies gelingt jedoch nur, wenn das benötigte Personal zur Aufgabenerfüllung vorhanden ist. Die Personalhoheit und Organisationshoheit über die Verwaltung liegen grundsätzlich beim Bürgermeister. Der Stadtrat der Stadt Staßfurt stellt den Bürgermeister zur Aufgabenerfüllung mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und dem dazugehörigen Stellenplan die notwendigen Stellen zur Verfügung. Es ist jedoch festzustellen, dass die Zahl der Stellenausschreibungen in den letzten Jahren immer weiter angestiegen ist und stellenweise die Ausschreibungen mehrfach wiederholt werden müssen.

Die Kommunen haben mit einem immer stärker werdenden Fachkräftemangel zu kämpfen. Neben dem Weggang von Beschäftigten durch Renteneintritt ist verstärkt der Arbeitgeberwechsel im öffentlichen Dienst zu verzeichnen. Dies führt zu einem regelrechten „Kampf“ zwischen den Kommunen um die ausgebildeten Fachkräfte. Die Stadt Staßfurt hat aufgrund ihrer Lage neben dem Salzlandkreis auch die Landeshauptstadt Magdeburg als unmittelbaren Konkurrenten um die Fachkräfte vor der Tür. Um in diesem Konkurrenzkampf bestehen zu können bedarf es neben der vielen weichen Faktoren wie Homeoffice, flexible Arbeitszeiten etc. auch die Nutzung aller tariflichen Möglichkeiten.

Durch freie Stellen kommt es zur Überbelastung des vorhandenen Personals, welche zu zusätzlichen krankheitsbedingten Ausfällen führen kann. Die Folge von nicht besetzten Stellen in der Stadt Staßfurt spüren am Ende alle Bürgerinnen und Bürger. So können Anträge nicht rechtzeitig bearbeitet werden, Kinder müssen eventuell früher aus den Kindertageseinrichtungen abgeholt werden, weil diese früher schließen, die Erstellung von notwendigen Plänen/Unterlagen muss extern vergeben werden etc.

Mit der Ermächtigung soll der Bürgermeister die Möglichkeit erhalten u. a. im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren tarifvertragliche Instrumente nutzen zu können, bevor die Beschlüsse zur Einstellung den Gremien der Stadt Staßfurt zur Entscheidung über das Einvernehmen zur Stellenbesetzung gem. § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA und § 5 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 (Anlage 1) der Hauptsatzung der Stadt Staßfurt vorgelegt werden.

Dadurch ist es möglich, dass den Bewerberinnen und Bewerbern u. a. bestimmte Stufenzuordnungen und tarifrechtliche Zulagen in den Verhandlungen anbieten zu können. Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 TVöD kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Die weiteren Instrumente der Arbeitsmarktzulage sowie der Fachkräftezulage sind tarifrechtlich möglich und deren Nutzung wird vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt (KAV) auch entsprechend beworben.

Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten zusätzlich zum tarifvertraglichen Entgelt eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage gewährt werden. Den Beschäftigten kann zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Entgelt eine widerrufliche Zulage i. H. v. bis zu 20 % der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe gezahlt werden. Die Zulage kann befristet werden.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Fachkräftezulage. Die Fachkräftezulage kann gewährt werden, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs (bei neu eingestellten Beschäftigten) oder zur Bindung bereits vorhandener Fachkräfte erforderlich ist. Der Begriff der "Fachkräfte" erfasst die Beschäftigten der Entgeltgruppen 9a bis 15 mit einschlägiger Fachhochschul- oder Hochschulbildung, insbesondere im IT-Bereich sowie bei Ingenieuren, bzw. Beschäftigten mit gleichwertigen Kenntnissen.

Fraktion CDU

Anlagen: